

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 79

ausgegeben am 14. März 2017

Verordnung

vom 7. März 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe, LGBI. 2016 Nr. 107, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Der Anhang zur Beilage gilt bis zum 31. März 2018.

Art. 59 Ziff. 1 der Beilage

1. Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 8 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozentbasis ausgerichtet wird, beträgt diese 3 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des

Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang).

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 zum GAV Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe

1. Lohnerhöhung
(...)
2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Stundenlohn	ab 1. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Vorarbeiter	CHF 24.80	CHF 28.35
Ofenbauer und Plattenleger	CHF 24.10	CHF 27.05
Angelernter	CHF 22.50	CHF 26.00
Hilfsarbeiter	CHF 19.85	CHF 22.60
Monatslohn	ab 1. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Vorarbeiter	CHF 4'572.40	CHF 5'220.40
Ofenbauer und Plattenleger	CHF 4'438.40	CHF 4'983.10
Angelernter	CHF 4'143.65	CHF 4'790.45
Hilfsarbeiter	CHF 3'659.75	CHF 4'161.70

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Std.lohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn: $\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123 / 12$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2017 beträgt (...) 2140 Stunden.

4. Ferienanspruch

Arbeitnehmer, welche das 55. Lebensjahr überschritten haben, erhalten folgende Ferientage:

- 55 Jahre: 21 Ferientage
- 56 Jahre: 22 Ferientage
- 57 Jahre: 23 Ferientage
- 58 Jahre: 24 Ferientage
- 59 Jahre: 25 Ferientage

5. Feiertage (Art. 59 Ziff. 1 GAV [Beilage])

(...)

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8 % des im laufenden Jahr bezogenen Jahresbruttolohns. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei vier Wochen 8.3 %, bei fünf Wochen 10.6 %) zuzüglich Feiertagsentschädigung (4 %) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage 5 %
- mehr als 6 Tage 10 %
- mehr als 10 Tage 20 %
- mehr als 15 Tage 30 %
- mehr als 20 Tage 50 %
- mehr als 30 Tage 100 %

7. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

8. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef